

BESITZ UND BEZIEHUNGEN

Studien zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters

Herausgegeben von
Jürgen Dendorfer und Steffen Patzold

Band 1



JAN THORBECKE VERLAG

Tenere et habere

Leihen als soziale Praxis im frühen und hohen Mittelalter

Herausgegeben von Jürgen Dendorfer und Steffen Patzold



JAN THORBECKE VERLAG

Gefördert aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft



Die Verlagsgruppe Patmos ist sich ihrer Verantwortung gegenüber unserer Umwelt bewusst. Wir folgen dem Prinzip der Nachhaltigkeit und streben den Einklang von wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Sicherheit und Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen an. Näheres zur Nachhaltigkeitsstrategie der Verlagsgruppe Patmos auf unserer Website www.verlagsgruppe-patmos.de/nachhaltig-gut-leben

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2023 Jan Thorbecke Verlag

Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern

www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Schwabenverlag AG, Ostfildern

Satz: Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-5040-6

Vorwort zur Reihe

Im 19. und 20. Jahrhundert standen die Rechts- und die Verfassungsgeschichte lange fast unangefochten im Zentrum der deutschen Mittelalterforschung. Unter dem umfassend gedachten Etikett der „Verfassung“ erforschten Historiker:innen Gesellschaften in Europa – nicht nur in ihren rechtlichen und politischen, sondern auch in ihren sozialen und wirtschaftlichen Ordnungen. Spätestens in den 1990er Jahren hat allerdings die kulturwissenschaftliche Wende auch die mediävistische Forschung erfasst und tiefgreifend verändert: Die Fragen, Ansätze, Erkenntnisinteressen sind bunter, variabler und vielfältiger geworden. Die neuen Perspektiven treten aber nicht einfach nur neben die alten; sie erlauben es zugleich, Grundannahmen des Faches zu hinterfragen und die überkommenen rechts- und verfassungsgeschichtlichen Modelle selbst auf den Prüfstand zu stellen. Historische Kernfragen – nach der Macht, nach der Verfügung über materielle Ressourcen, nach sozialen Beziehungen – werden deshalb heute anders beantwortet als von der Verfassungsgeschichte des 20. Jahrhunderts. Fragen zu Besitzverhältnissen und Beziehungen zwischen Akteuren sind aber nach wie vor zentral, um mittelalterliche Gesellschaften und ihren Wandel historisch zu analysieren. Die Reihe „Besitz und Beziehungen“ möchte ein Ort der Neuperspektivierungen und Debatten hierüber sein.

Jürgen Dendorfer und Steffen Patzold im Frühjahr 2022

Inhalt

Vorwort zur Reihe	5
Vorwort	9
<i>Jürgen Dendorfer und Steffen Patzold</i>	
Tenere et habere Leihen als soziale Praxis im Früh- und Hochmittelalter	11
I. Frühmittelalter	25
<i>Christoph Haack</i>	
Rechtliche Grundlagen: Landleihen in den Kapitularien	27
<i>Daniel Ludwig</i>	
Karolingische Königsurkunden des 9. Jahrhunderts	53
<i>Thomas Kohl</i>	
Privaturkunden des ostfränkischen Raums (9. Jahrhundert)	85
<i>Fraser McNair</i>	
Privaturkunden aus dem westfränkischen Reich und Lotharingen (ca. 800–1000)	103
<i>Marco Veronesi</i>	
Prekarien des 9. Jahrhunderts in westfränkischen und alemannischen Formularsammlungen	131
<i>Steffen Patzold</i>	
Polyptycha des 9. Jahrhunderts	157
II. Hochmittelalter	183
<i>Levi Roach</i>	
Reichshistoriographie der späten Salier- und frühen Stauferzeit (ca. 1070– 1150)	185
<i>Roman Deutinger</i>	
Staufische Reichschronistik (ca. 1150–1250)	213

<i>Rüdiger Lorenz</i> Königs- und Kaiserurkunden (1125–1250)	229
<i>Sebastian Kalla</i> Bamberger Bischofsurkunden (12./13. Jahrhundert)	289
<i>Jürgen Dendorfer</i> Bayerische Traditionsbücher des hohen Mittelalters – Die Tegernseer Traditionen (11.–13. Jahrhundert)	333
<i>Rebekka de Vries</i> Privaturkunden aus Vercelli (und Asti) im 12. Jahrhundert	375
<i>Alberto Spataro</i> Urkunden des Klosters S. Ambrogio in Mailand im 12. Jahrhundert	413
<i>Jürgen Dendorfer und Steffen Patzold</i> Zusammenfassung und Folgerungen	437
Register der Orts- und Personennamen	469
von <i>Gabriel Anhegger</i> und <i>Luis Probst</i>	

Vorwort

Seit mehr als einem Jahrzehnt diskutiert die deutschsprachige Mittelalterforschung wieder über das „Lehnswesen“. Galt es über mehr als ein halbes Jahrhundert als prägendes Phänomen mittelalterlicher Geschichte in politischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und auch kultureller Hinsicht, so scheint nach den jüngsten Diskussionsbeiträgen kaum mehr ein Stein des Lehrgebäudes auf dem anderen zu bleiben. Über Jahrzehnte gepflegtes Proseminar- und Handbuchwissen, das im Gegensatz zu einer seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts geradezu eingefrorenen Forschung für das frühe und hohe Mittelalter stand, gilt heute unter den Experten allgemein als obsolet.

Der vorliegende Band geht von der aktuellen Debatte aus, versucht aber über die bislang notgedrungen dekonstruierenden Beiträge hinauszukommen. Dabei teilen die Autor:innen die Grundannahme, dass auch „nach dem Lehnswesen“ die Praxis des Leihens von Land, Ämtern, Herrschafts- und Besitzrechten ein allgegenwärtiges Signum der europäischen Geschichte des frühen und hohen Mittelalters darstellt, das aber neuer und flexiblerer Erklärungen bedarf. Eine Praxis des Leihens, die durch eine Engführung der Deutung auf das Lehnswesen bzw. feudo-vasallitische Bindungen seit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht mehr in ihren vielfältigen Erscheinungsformen und Funktionen erfasst worden ist.

Der Band unternimmt deshalb das Wagnis mit einer eigenen Terminologie, in deren Mittelpunkt „die Leihe“ bzw. „das Leihen“ steht, umfangreiche Quellencorpora der Karolingerzeit und des hohen Mittelalters auf Leiheformen (*concepts*) zu untersuchen, die Bezeichnungen dafür aufzunehmen (*words*) und zugleich die erfassten Phänomene (*phenomena*) zu diskutieren (Susan Reynolds). Dieses Experiment war nur möglich durch die Kooperation einer Gruppe von Forscher:innen, die über einen längeren Zeitraum in Austausch stand. Wir freuen uns deshalb das Ergebnis mehrjähriger Treffen einer Kerngruppe aus Freiburg und Tübingen (von 2013 bis 2017) vorlegen zu können. Zu ihr gesellten sich immer wieder weitere Kolleg:innen, die an Studien zum Lehnswesen arbeiten. In alphabetischer Reihenfolge waren das neben den Herausgebern: Roman Deutinger, Rebekka de Vries, Daniel Föllner, Uwe Grupp, Christoph Haack, Sebastian Kalla, Thomas Kohl, Rüdiger Lorenz, Daniel Ludwig, Fraser McNair, Levi Roach, Oliver Salten, Michael Schwab, Alberto Spataro, Marco Veronesi und Thomas Wittkamp. Ein Großteil von ihnen hat auch zu diesem Band einen Beitrag leisten können.

Die intensive Arbeit am Band, der den Anspruch erhebt ein Gemeinschaftswerk und weit mehr als eine Buchbindersynthese zu sein, haben redaktionell Simone Wagner (Erfurt) und Magnus Würger (Freiburg) begleitet. Um das Register haben sich Gabriel Anhegger und Luis Probst (beide Tübingen) verdient gemacht. Für die zuverlässige Betreuung der Drucklegung und die angenehme Zusammenarbeit danken wir Frau Anita Pomper vom Thorbecke Verlag.

Wir freuen uns, das Ergebnis dieser jahrelangen Kooperation nun der wissenschaftlichen Öffentlichkeit übergeben zu dürfen. Das Ziel des Bandes ist erreicht, sollte er einmal als Ende einer älteren Diskussion und als erster Anstoß für Weiterführendes betrachtet werden.

Jürgen Dendorfer

Steffen Patzold

Tenere et habere

Leihen als soziale Praxis im Früh- und Hochmittelalter

Jürgen Dendorfer und Steffen Patzold

1. Nach dem ‚Lehnswesen‘: Der Stand der Debatte

Wohl in kaum einem anderen zentralen Feld der Mittelalterforschung sind in jüngster Zeit so viele Grundannahmen in Frage gestellt worden wie in der Forschung zum Lehnswesen. Den Anstoß dazu gab jene Fundamentalkritik, die Susan Reynolds im Jahr 1994 vorgelegt hat: Ihr zufolge sollten wir das Lehnswesen als ein juristisches Modell betrachten, das erst von Feudalisten der Frühen Neuzeit entwickelt worden sei, allerdings im Rückgriff auf frühere Systematisierungen und begriffliche Schärfungen, die oberitalienische Juristen bereits im Laufe des 12. Jahrhunderts vorgenommen hätten.¹ Die ersten Reaktionen auf Reynolds' radikale Sicht fielen skeptisch aus.² Doch hat sich mittlerweile zumindest eine etwas weichere Fassung ihrer Kritik etablieren können: Kaum ein Experte wird jedenfalls heute noch das alte Handbuchwissen verteidigen, das Lehnswesen sei schon in der frühen Karolingerzeit entstanden und habe spätestens seit dem 9. Jahrhundert die Gesellschaft, die Wirtschaft, die Politik und das Militärwesen in Mittel- und Westeuropa strukturiert.³ Die meisten Mittel-

1 Susan Reynolds, *Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted*, Oxford 1994; mit Ergänzungen: Dies. (Hg.), *The Middle Ages Without Feudalism. Essays in Criticism and Comparison on the Medieval West*, Farnham u.a. 2012, sowie zuletzt mit einem Blick auf Deutschland: Dies., *The History of the Idea of Lehnswesen*, in: *German Historical Institute London, Bulletin* 39,2 (2017), S. 3–20.

2 Johannes Fried, *Debate. Susan Reynolds Fiefs and Vasalls*, in: *German Historical Institute London, Bulletin* 19,1 (1997), S. 28–41, mit der Antwort von Susan Reynolds, *Debate. Susan Reynolds Responds to Johannes Fried*, in: *German Historical Institute London, Bulletin* 19,2 (1997), S. 30–40; ebenfalls kritisch fiel die Rezension von Karl-Friedrich Krieger aus: Ders. (Rez.), „Susan Reynolds, *Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted*, Oxford 1994“, in: *HZ* 264 (1997), S. 174–179; vgl. den Überblick zur frühen Aufnahme des Buches von Reynolds bis 2010 bei Jürgen Dendorfer, *Zur Einleitung*, in: Ders./Roman Deutinger (Hgg.), *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz* (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 11–39, hier S. 14–23; einen Abriss des Stands der Debatte bis 2012 gibt Steffen Patzold, *Das Lehnswesen*, München 2012; vgl. knapp auch Ders., 700. *Das Lehnswesen wird nicht erfunden*, in: Andreas Fahrmeir (Hg.), *Deutschland. Globalgeschichte einer Nation*, München 2020, S. 62–67.

3 Zur frühen Kritik an der klassischen Sicht: Brigitte Kasten, *Aspekte des Lehnswesens in Einhard's Briefen*, in: Hermann Schefers (Hg.), *Einhard. Studien zu Leben und Werk. Dem Gedenken an Helmut Beumann gewidmet* (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission N.F. 12), Darmstadt 1997, S. 247–267; Dies., *Beneficium zwischen Landleihe und Lehen – eine alte Frage*

alterhistoriker gehen inzwischen mit guten Gründen davon aus, dass sich Formen feudo-vasallitischer Bindungen erst seit dem späteren 11. Jahrhundert entwickelt hätten – und zwar ganz wesentlich dadurch, dass oberitalienische Juristen im Laufe des 12. Jahrhunderts immer feinere Begriffe ausarbeiteten, um die weit verbreitete soziale Praxis von Landleihen zu beschreiben und in verschiedene Typen zu unterteilen.⁴ Von Italien aus habe ein neues, immer schärfer definiertes Miteinander von Lehen und Vasallität dann auch in andere Teile Europas, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zumal auch in das Reich nördlich der Alpen ausgestrahlt.⁵ Dieses neuartige Lehnswesen hat jedoch, wie immer deutlicher hervortritt, wenig gemeinsam mit der klassischen Vorstellung der Handbücher des Faches, die von den Synthesen François Louis Ganshofs und Heinrich Mitteis' geprägt ist.⁶ Letztere verengten eine zuvor breitere rechts-

neu gestellt, in: Dieter R. Bauer u. a. (Hgg.), *Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000*. Josef Semmler zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1998, S. 243–260; Dies., *Das Lehnswesen – Fakt oder Fiktion?*, in: Walter Pohl/Veronika Wieser (Hgg.), *Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven* (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16), Wien 2009, S. 331–356; Matthias Becher, *Die „subiectio principum“*. Zum Charakter der Huldigung im Franken- und Ostfrankenreich bis zum Beginn des 11. Jahrhunderts, in: Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Hgg.), *Staat im frühen Mittelalter* (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11), Wien 2006, S. 163–178; Hans-Werner Goetz, *Staatlichkeit, Herrschaftsordnung und Lehnswesen im ostfränkischen Reich als Forschungsproblem*, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo* (Settimane di Studio del CISAM 47), Spoleto 2000, S. 85–143.

- 4 Dieses Ergebnis der bisherigen Diskussion lässt sich in den jüngeren zusammenfassenden Darstellungen greifen, die den fortschreitenden Forschungsstand spiegeln: Patzold, *Lehnswesen* (wie Anm. 2); Oliver Auge, *Art. Lehnrecht, Lehnswesen*, in: HRG, 2. Auflage, Bd. 3, Berlin 2016, Sp. 718–735, vor allem Sp. 727 f.; die Debatte in Italien erschließt: Giuseppe Albertoni, *Vasalli, feudi, feudalesimo* (Studi superiori 983: studi storici), Rom 2015, S. 153–177, sowie Ders./Jürgen Dendorfer, *Das Lehnswesen im Alpenraum – zur Einleitung/Vasalli e feudi nelle Alpi – Introduzione*, in: Dies. (Hgg.), *Das Lehnswesen im Alpenraum/Vasalli e feudi nelle Alpi* (Geschichte und Region/Storia e regione 22), Innsbruck/Wien/Bozen 2014, S. 5–24.
- 5 Die Diskussion wurde vorangetrieben durch zwei Tagungen in München und auf der Reichenau, sie sind dokumentiert in: Dendorfer/Deutinger (Hgg.), *Das Lehnswesen* (wie Anm. 2); Karl-Heinz Spieß (Hg.), *Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert* (VuF 76), Ostfildern 2013; eine auf diesen Tagungen beruhende These zur „Verbreitung“ nördlich der Alpen: Jürgen Dendorfer, *Roncaglia. Der Beginn eines lehnrechtlichen Umbaus des Reiches?*, in: Stefan Burkhardt u. a. (Hgg.), *Staufisches Kaisertum im 12. Jahrhundert. Konzepte – Netzwerke – Politische Praxis*, Regensburg 2010, S. 111–132; von diesen Überlegungen ging das in Anm. 6 skizzierte Projekt aus.
- 6 Das ist das wesentliche Ergebnis des DFG-Projekts „Die Formierung des Lehnswesens im 12. und 13. Jahrhundert? Worte, Konzepte, Phänomene im gelehrten Lehnrecht und in Königs- und Privaturkunden“. Ein Teil der hochmittelalterlichen Beiträge dieses Bandes geht aus diesem Forschungskontext hervor (Rüdiger Lorenz, Sebastian Kalla, Rebekka de Vries, Jürgen Dendorfer). Hinzuweisen ist zusätzlich auf die für 2022 und 2023 geplanten Publikationen: Rüdiger Lorenz, *Libri feudorum – Entstehung, Entwicklung und Gebrauchsgeschichte anhand der handschriftlichen Überlieferung* (bis ins 13. Jahrhundert). Mit einer Neuedition der Fassungen des 12. Jahrhunderts; Sebastian Kalla, *Ein Bistum ohne Lehnswesen und Vasallen. Leiheformen und personale Bindungen im Hochstift Bamberg des 12. und 13. Jahrhunderts* (Besitz und Beziehungen. Studien zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters 3), Ostfildern 2022; aktuelle Aufsatzpublikationen aus diesem Rahmen sind: Jürgen Dendorfer, *Der König von Böhmen als Vasall des Reiches? Narrative der deutschsprachigen Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts im*

und verfassungsgeschichtliche Sicht auf Lehen, Leihen und Vasallen auf das Lehnswesen als feudo-vasallitische Bindung.⁷

Die Konsequenzen dieser Verschiebung in Zeit, Raum und Milieu – von der Kriegerelite des Frankenreichs um 700 zu den Juristen in Oberitalien um 1100 – sind noch durchaus nicht überall gezogen. Immer noch dienen Vorstellungen vom Wirkungszusammenhang zwischen Lehen und Vasallität dazu, Ereignisgeschichte zu erzählen und strukturelle Entwicklungen zu erklären. Das Spektrum reicht hier von der selbstverständlichen Annahme feudo-vasallitischer Bindungen zwischen König und Großen im Ottonenreich⁸ über den angeblichen Lehnseid, den die normannischen Herrscher des 11. Jahrhunderts den Päpsten geschworen haben sollen⁹ bis hin zu den Belehungen von Herzögen und Königen durch Päpste und Kaiser, die damit jeweils eigene hierarchische Ordnungssysteme etabliert hätten. Die Entstehung des Rittertums wird im deutschsprachigen Raum ebenso mithilfe des Lehnswesens erklärt¹⁰ wie das

Licht der Diskussion um das Lehnswesen, in: Knut Görich/Martin Wihoda (Hgg.), *Friedrich Barbarossa in den Nationalgeschichten Deutschlands und Ostmitteleuropas* (19.–20. Jh.), Köln/Weimar/Wien 2017, S. 229–284; Ders., *Erbrecht, Lehnrecht, Konsens der Fürsten. Der zähringische Erbfall und die Etablierung neuer normativer Ordnungen um 1200*, in: Ders./Heinz Krieg/R. Johanna Regnath (Hgg.), *Die Zähringer. Rang und Herrschaft um 1200* (Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 85), Ostfildern 2018, S. 403–424; Ders., *Vasallen und Lehen unter Friedrich Barbarossa – Politische Bindungen durch das Lehnswesen?*, in: Knut Görich/Martin Wihoda (Hgg.), *Verwandtschaft – Freundschaft – Feindschaft. Politische Bindungen zwischen dem Reich und Ostmitteleuropa in der Zeit Friedrich Barbarossas*, Köln 2019, S. 69–95; Ders., *„Vom wem hat er denn das Kaisertum, wenn er es nicht vom Herrn Papst hat?“ – Päpste, Kaiser und das Lehnswesen*, in: Karl-Heinz Rueß (Hg.), *Päpste in staufischer Zeit* (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 37), Göttingen 2020, S. 60–78. Zu den Folgen für den Geschichtsunterricht in Schulen vgl. Arnold Bühler, *Keine Lehnspyramide! Kein Lehnswesen! Plädoyer für eine Entrümpelung des Mittelalter-Unterrichts*, in: *GWU* 70 (2019), S. 136–148.

- 7 Dies konstatiert schon Wilhelm Ebel, *Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte*, in: *Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen. Vorträge gehalten in Lindau am 10.–13. Oktober 1956* (VuF 5), Sigmaringen 1960, S. 11–36, hier S. 11–15; Kasten, *Lehnswesen* (wie Anm. 3), S. 334f.; Dendorfer, *Vasallen und Lehen* (wie Anm. 6), S. 80–86. Zur forschungsgeschichtlichen Dimension des Themas vgl. nun auch die Hinweise in: Simon Groth (Hg.), *Der geschichtliche Ort der historischen Forschung. Das 20. Jahrhundert, das Lehnswesen und der Feudalismus* (Normative Orders 28), Frankfurt a. Main 2020.
- 8 Gerd Althoff, *Establishing Bonds. Fiefs, Homage, and Other Means to Create Trust*, in: Sverre Bagge/Thomas Lindkvist (Hgg.), *Feudalism. New Landscapes of Debate* (The Medieval Countryside 5), Turnhout 2011, S. 101–114, hier S. 105–111.
- 9 Dazu schon kritisch einordnend: Rudolf Schieffer, *Papsttum und neue Königreiche im 11./12. Jahrhundert*, in: Stefan Weinfurter (Hg.), *Päpstliche Herrschaft im Mittelalter. Funktionsweisen – Strategien – Darstellungsformen*, (Mittelalter-Forschungen 38), Ostfildern 2012, S. 69–80; mit Differenzierungen auch: Stefan Weinfurter, *Die Päpste als „Lehnsherren“ von Königen und Kaisern im 11. und 12. Jahrhundert?*, in: Spieß (Hg.), *Ausbildung* (wie Anm. 5), S. 17–40, sowie jetzt: Dendorfer, *„Von wem hat er denn das Kaisertum“* (wie Anm. 6).
- 10 Auf diese Weise etwa die noch nicht ersetzte, vor der Debatte um das Lehnswesen erschienene Synthese von Josef Fleckenstein, *Rittertum und ritterliche Welt. Unter Mitwirkung von Thomas Zotz*, Berlin 2002; vgl. aber jetzt Marco Krätschmer, *Rittertum und Lehnswesen im Stauferreich*.

Kriegswesen; so scheint etwa die Organisation hochmittelalterlicher Heere ohne Lehnsaufgebote nicht denkbar.¹¹ Das Lehnswesen ist außerhalb der Spezialforschung als Deutungsmodell weiterhin allgegenwärtig.

Es nimmt deshalb nicht wunder, dass die Forschung bis jetzt ganz wesentlich damit beschäftigt war, die vielen älteren, auf dem klassischen Bild des Lehnswesens aufruhenden Interpretationen in Frage zu stellen. Erst in jüngster Zeit haben Mediävisten dagegen begonnen, neue wissenschaftliche Deutungen für jene vielen sozialen, wirtschaftlichen, politischen und militärischen Zusammenhänge und Entwicklungen auszuarbeiten, die zuvor mit Hilfe des Lehnswesens erklärt worden waren. Wenn nicht das Lehnswesen die Militärorganisation der Karolingerzeit strukturierte, was dann?¹² Wenn Grafen, Bischöfe, Äbte und *vassi* des Königs im 9. Jahrhundert nicht qua Lehnseid an den Herrscher gebunden waren und ihre *beneficia* nicht als vasallitische Lehen innehatten – was hielt dann die politische Ordnung der Karolingerzeit im Inneren zusammen?¹³ Wenn selbst eine analytische Unterscheidung zwischen bäuerlicher und vasallitischer Leihe im Frühmittelalter kaum aufrechtzuerhalten ist, wie kann man dann neu über Prekarien oder Besitztransaktionen mittels Tausch nachdenken?¹⁴ Wenn die Reichsverfassung nicht im Zuge des Wormser Konkordats kraftvoll feudalisiert wurde – wie kann man dann die Wirkung dieses Vertragswerks und

Zu Organisation und Rekrutierung der Ritterheere im 12. und 13. Jahrhundert, in: FMSt 54 (2020), S. 349–394.

- 11 Vgl. vor der Lehnswesenstheorie, die klassische Sicht zusammenfassend: Malte Prietzel, *Krieg im Mittelalter*, Darmstadt 2006, hier S. 11–16 und S. 153f.; bereits mit Kritik an der Überbewertung des Lehnsaufgebots Hans-Henning Kortüm, *Kriege und Krieger 500–1500*, Stuttgart 2010, S. 133–138; nur noch am Rande erscheint das Lehnswesen bei Martin Claus, *Militär-geschichte des Mittelalters* (C.H. Beck Wissen 2020), München 2020.
- 12 Vgl. dazu jetzt den Vorschlag von Christoph Haack, *Die Krieger der Karolinger. Kriegsdienste als Prozesse gemeinschaftlicher Organisation um 800* (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 115), Berlin 2020.
- 13 Roman Deutinger, *Königsherrschaft im Ostfränkischen Reich. Eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 20), Ostfildern 2006; Oliver Salten, *Vasallität und Benefizialwesen im 9. Jahrhundert. Studien zur Entwicklung personaler und dinglicher Beziehungen im frühen Mittelalter* (Texte zur historischen Forschung und Lehre 1), Hildesheim 2013; vgl. dazu auch die in Anm. 3 genannten Aufsätze von Brigitte Kasten.
- 14 Brigitte Kasten, *Agrarische Innovationen durch Prekarien?*, in: Dies. (Hg.), *Tätigkeitsfelder und Erfahrungshorizonte des ländlichen Menschen in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft (bis ca. 1000)*, Festschrift für Dieter Hägermann zum 65. Geburtstag (VSWG Beihefte 184), München 2006, S. 139–154; Dies./Katharina Groß, *Tausch- und Prekarierkunden in Lotharingen bis 1100*, in: Irmgard Fees/Philippe Depreux (Hgg.), *Tauschgeschäft und Tauschurkunde vom 8. bis zum 12. Jahrhundert* (AfD, Beiheft 13), Köln 2013, S. 325–380; Katharina Anna Groß, *Visualisierte Gegenseitigkeit. Prekarien und Teilurkunden in Lotharingen im 10. und 11. Jahrhundert* (Trier, Metz, Toul, Verdun, Lüttich) (MGH Schriften 69), Wiesbaden 2014; Daniel Ludwig, *Die Bedeutung von Tausch in ländlichen Gesellschaften des fränkischen Mittelalters. Vergleichende Untersuchungen der Regionen Baiern, Alemannien und Lotharingen* (Besitz und Beziehungen. Studien zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters 2), Ostfildern 2020.

die Bedeutung des Investiturstreits für die Reichsverfassung beschreiben?¹⁵ Wie lässt sich die Zuordnung von König und Reichsfürsten seit dem Ende des 12. Jahrhunderts denken, wenn das Lehnrecht wenig zum Verständnis der Absetzung Heinrichs des Löwen beiträgt¹⁶ und es bis weit ins 13. Jahrhundert kaum Belege dafür gibt, dass Herzogtümer vom König zu Lehen gingen, wenn also eine Ordnung des Reiches durch lehnrechtliche Hierarchien nur schwer vorstellbar ist?¹⁷ Und wenn das Lehnswesen im Inneren des Reiches keine Bedeutung für die Verfassungsstruktur haben konnte, wie sollte es dann auswärtige Beziehungen, etwa zu Böhmen, Polen und Ungarn, ordnen?¹⁸ Nicht zuletzt, wie müssen Germanisten und Romanisten die volkssprachlichen Texte neu lesen, wenn es für die Historiker das Lehnswesen im engeren Sinne nicht gab, Lyrik und Epen aber doch von Vasallen, Treue und Lehen zu handeln scheinen?¹⁹

Mittelalterhistoriker haben zu diskutieren begonnen, inwiefern sich die Funktionalität und die sozialen und ökonomischen Strukturierungsleistungen von Praktiken des Leihens verändern, wenn man die allmähliche Ausbildung eines spezifischeren Lehnrechts nicht mehr in der gewaltreichen Frühgeschichte der Karolinger um 700 ansetzt, sondern im Milieu oberitalienischer Juristen um 1100 verortet. Man wird dabei zum Beispiel berücksichtigen müssen, dass die

-
- 15 Jürgen Dendorfer, Das Wormser Konkordat – ein Schritt auf dem Weg zur Feudalisierung der Reichsverfassung?, in: Dendorfer/Deutinger (Hgg.), Das Lehnswesen (wie Anm. 2), S. 299–328.
- 16 Jürgen Dendorfer, Das Lehnrecht und die Ordnung des Reiches. ‘Politische Prozesse’ am Ende des 12. Jahrhunderts, in: Spieß (Hg.), Ausbildung (wie Anm. 5), S. 187–220.
- 17 Roman Deutinger, Vom Amt zum Lehen. Das Beispiel der deutschen Herzogtümer, in: Spieß (Hg.), Ausbildung (wie Anm. 5), S. 133–157.
- 18 Dendorfer, Vasallen und Lehen (wie Anm. 6).
- 19 Vgl. zuerst Jan-Dirk Müller, Die Ordnung des *riche* in epischer deutscher Literatur des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Dendorfer/Deutinger (Hgg.), Das Lehnswesen (wie Anm. 2), S. 125–141; tiefgehend lotete Ursula Peters in einer Serie von Aufsätzen die Semantik und Terminologie von Vasallität und Treue in der altfranzösischen und mittelhochdeutschen Dichtung aus, mit weiterführenden Hinweisen auf die „ökonomische“ Deutungsebene, die sich jenseits feudo-vasallitischer Engführungen ergeben kann: Ursula Peters, Das Forschungsproblem der Vasallitäts-terminologie in der romanischen und deutschen Liebespoesie des Mittelalters, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 137 (2015), S. 623–659; Dies., Zwischen serviler Unterwerfung und ehrenvollem Dienst. Zur Ambivalenz der literarischen Vasallitätsthematik im 12. und 13. Jahrhundert, in: Zs. für deutsches Altertum und deutsche Literatur 45 (2016), S. 281–318; Dies., Die Ligesse als Problemfeld romanisch-deutscher Literaturbeziehungen im 12. und 13. Jahrhundert, in: FMSt 51 (2017), S. 141–192; Dies., Fürsten, Adel, Rittertum. Die höfische Dichtung vor dem Hintergrund der neueren Feudalismus-Debatte, in: Oliver Auge (Hg.), König, Reich und Fürsten im Mittelalter. Abschlussstagung des Greifswalder „Principes-Projekts“. Festschrift für Karl-Heinz-Spieß (Beiträge zur Geschichte der Universität Greifswald 12), Stuttgart 2017, S. 149–196; Dies., „zins“ und „gülte“: zur Ökonomie der Landleihe in der höfischen Dichtung, in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 42 (2017), S. 1–50; Dies., Die Rückkehr der ‚Gesellschaft‘ in die Kulturwissenschaft. Zur gesellschaftsgeschichtlichen Neuorientierung der Mittelalterphilologie, in: Scientia Poetica 22 (2018), S. 1–52; Dies., Das Liebespfand. Mittelalterliche Liebespoesie vor dem Hintergrund kreditwirtschaftlicher Sozialbeziehungen des Adels, in: Zs. für Deutsche Philologie 139 (2020), S. 379–433; Dies., „Gesplante Treue“. Mehrfachvasallität und feudo-vasallitische Loyalitätsprobleme in der höfischen Erzählliteratur des 12. und 13. Jahrhunderts, in: FMSt 54 (2020), S. 283–347.

Erblichkeit von Lehen von Anfang an Teil dieser Institution war – ebenso wie etwa auch die Mehrfachvasallität.²⁰ Auch vollzogen sich die Entwicklungen nun in einer Gesellschaft, in der Städte einen wichtigen Wirtschaftsfaktor bildeten und die schon vergleichsweise kräftig monetarisiert war.²¹ All dies verändert notwendigerweise die Perspektive gegenüber der älteren Forschung, die in allen diesen Entwicklungen schon Phänomene des Niedergangs der ursprünglichen, im Frühmittelalter ausgeprägten Form des Ganshof'schen Lehnswesens gesehen hatte.

An dieser Stelle der Diskussion setzt der vorliegende Band an. Er verfolgt in einer Forschungslandschaft, die zuletzt vor allem von Kritik und Dekonstruktion allen Handbuchwissens geprägt war, ein konstruktives Ziel: Wir möchten für dieses Buch zwar das Modell des Lehnswesens mit seiner Terminologie beiseitelegen, stattdessen aber eine neue, offenere Begrifflichkeit erproben, mit der wir das Leihen von Land und anderen Gütern und die Folgen dieser Praxis für Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Militärwesen des Früh- und Hochmittelalters auf eine andere Art erfassen und analysieren können. Und wir möchten zugleich in exemplarischen Quellenuntersuchungen überprüfen, inwieweit uns diese offenere Begrifflichkeit helfen kann, die tiefgreifenden sozialen, ökonomischen und politischen Transformationen Europas von der Karolingerzeit zum Hochmittelalter präziser, zumindest aber in anderer Weise als bisher zu erklären.

2. Eine neue Terminologie

Um unser Ziel zu erreichen, haben wir eine wissenschaftliche Terminologie jenseits von „Lehen“ und „Vasallität“ entwickelt. Dabei waren wir bemüht, die gegenwärtige babylonische Sprachverwirrung im Forschungsfeld nicht noch weiterzutreiben. Diese Verwirrung resultiert vor allem daraus, dass Historiker einzelne Quellenwörter (wie „*beneficium*“, „*vassus*“, „*lên*“ usw.) erst mit mittelalterlichen Begriffen verwechselt haben – und auf dieser Basis dann ihre eigene wissenschaftliche Terminologie (wie etwa ‚Lehen‘, ‚Vasall‘ usw.) gebildet haben, mit der sie Phänomene des Untersuchungszeitraums im Früh- und Hochmittelalter zu erfassen suchen. Wörter und Begriffe (engl. ‚concepts‘, daher im Deutschen auch ‚Konzepte‘) sind nicht dasselbe: Wörter sind Phänomene der Sprache. Sie sind in aller Regel vieldeutig: Das Wort „*beneficium*“ kann in einem mittelalterlichen Quellentext eine Wohltat meinen, eine prekarische Leihe oder ein Lehen, das Wort „*fidelis*“ einen loyalen Mann, einen Christen oder einen Lehnsmann. Begriffe sind keine Phänomene der Sprache: Sie sind gedankliche Einheiten, Konglomerate von Ideen. Manche von ihnen können durch ein ein-

20 In diese Richtung weist schon: Roman Deutinger, Seit wann gibt es die Mehrfachvasallität?, in: ZRG Germ. 119 (2002), S. 78–105.

21 Steffen Patzold, Das Lehnswesen im Spiegel historiographischer Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Spieß (Hg.), Ausbildung (wie Anm. 5), S. 269–306, hier S. 269–272; Krätschmer, Rittertum (wie Anm. 10), S. 378–391.

zernes Wort sprachlich aufgerufen werden, für andere braucht es aber mehr als ein einzelnes Substantiv oder Verb. Begriffe sind weit komplexer als Wörter: „Denn eben wo Begriffe fehlen, / Da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein“, so lässt Goethe seinen Mephistopheles ätzen. Historiker wiederum brauchen eine wissenschaftliche Terminologie, um die Phänomene, die sie untersuchen, zu beschreiben. Es ist aber wichtig die wissenschaftliche Terminologie von Historikern, die Quellsprache und die Begriffe (bzw. Konzepte) der mittelalterlichen Zeitgenossen auseinanderzuhalten: Sonst entstehen Kurzschlüsse. Nicht jeder „*vasallus*“, der in einem Dokument des 9. Jahrhunderts erwähnt wird, steht für ein zeitgenössisches Konzept der Vasallität in der Karolingerzeit, und schon gar nicht muss damit eine Komponente des Lehnswesen im Sinne der klassischen mediävistischen Terminologie angesprochen sein.

Wir haben angesichts dessen eine Terminologie erarbeitet, die es Historikern erlaubt, einigermaßen klar über die Praxis des Leihens im Mittelalter zu sprechen. Den Ausgangspunkt unserer Überlegungen hat dabei das Leihen gebildet: Wir sind damit von einer Praxis ausgegangen, die auch bereits einen wichtigen Bestandteil der sogenannten „dinglichen Komponente“ des klassischen Modells des Lehnswesens dargestellt hatte. Wir haben aber die Untersuchung mit dem weiten Begriff des Leihens über diejenigen Phänomene hinaus geöffnet, die mit diesem überkommenen Modell erfasst und erklärt werden konnten. Dabei nehmen wir einerseits an, dass verschiedene Formen des Leihens jeweils eigene ökonomische, politische und soziale Dynamiken zu entfalten vermochten, die wir möglichst genau in ihrem historischen Wirkungszusammenhang zu beschreiben suchen. Andererseits rechnen wir damit, dass die Zeitgenossen im Früh- und Hochmittelalter auch selbst verschiedene Leiheformen unterschieden, und zwar im Laufe des Hochmittelalters in zunehmend präziserer Weise.²²

Wenn wir hierbei die volkssprachlichen mittelalterlichen Wörter für „Geliehenes“ – d. h. die Wörter „lên“ / „lêhen“ – vermeiden, dann ist das erklärungsbedürftig. Spätestens seit den 1930er Jahren lässt sich aber eine bedauerliche Engführung der Diskussion über das Lehnswesen beobachten: Seitdem wird mit dem Wort „Lehen“ in mediävistischer Forschungsliteratur allzu rasch eine feudo-vasallitische Definition impliziert (das heißt das Lehnswesen mitsamt Vasallen, die aufgrund ihrer Lehen militärische Leistungen zu erbringen hatten).²³ Dieses Missverständnis wollen wir im vorliegenden Buch von vornherein vermeiden. Wir sprechen deshalb vom „Leihen“ (und entsprechend auch von „der Leihe“). Darunter verstehen wir mit Wilhelm Ebel eine Praxis, die die „Übertragung einer abgeleiteten Befugnis, eine Ermächtigung, die Ausübung

22 Diese hier vorgenommene Weitung des Fokus vom Lehnswesen auf das Leihen ist in der Debatte vorbereitet. Neben Ebel, *Leihegedanken* (wie Anm. 7) ist hervorzuheben: Brigitte Kasten, *Zum Gedankengut der Fürstenerhebung im 12. und 13. Jahrhundert*, in: Spieß (Hg.), *Ausbildung* (wie Anm. 2), S. 159–186, hier S. 163: „Terminologisch ziehe ich den Begriff Leihe dem des Lehns vor, weil er eine lehnrechtliche Voreinstellung vermeiden hilft und zudem offener für die vielfältigen Variationen der Geschäftsurkunden ist.“

23 Zu den Ursachen dieser Einengung: Ebel, *Leihegedanken* (wie Anm. 7), S. 11–15.

übertragener Rechte zum Gegenstand“ hat (W. Ebel).²⁴ Ein solcher weiter Begriff des ‚Leihens‘ und der ‚Leihe‘ ist zumindest in seiner Offenheit dem mittelalterlichen Begriff ‚lêhen‘ oder ‚lên‘ analog.²⁵

Indem wir dann Leiheformen unterscheiden, können wir hinter das Ergebnis derjenigen Forschungsdiskussion des früheren 20. Jahrhunderts zurückzugreifen, die sich nicht nur für Susan Reynolds 1994, sondern schon für Wilhelm Ebel 1956 zu einseitig auf die Spiegelliteratur des 13. Jahrhunderts und ihre durch die frühneuzeitliche Feudistik kanonisierte Sicht stützte.²⁶ Die Frage, welche Formen des Leihens in den Quellen thematisiert werden, impliziert allerdings zugleich auch diejenige nach zeitgenössischen Konzepten der Besitzübertragung, die dem Handeln der Menschen zugrunde lagen. Diese Konzepte waren weder deckungsgleich mit den Systematisierungsversuchen der Spiegelliteratur des 13. Jahrhunderts, noch mit denen der frühneuzeitlichen Feudistik oder gar mit jenen eines als Verfassungsrecht verstandenen Lehnrechts, wie es Heinrich Mitteis und François Louis Ganshof rekonstruiert haben.²⁷

Methodisch leitet uns bei dem Versuch, Praxis und Vorstellungen des Leihens vor der Mitte des 13. Jahrhunderts zu erfassen, weiterhin die stimulierende Unterscheidung zwischen Wörtern, Begriffen („concepts“) und Phänomenen, die Susan Reynolds schon 1994 in die Debatte eingeführt hat.²⁸ Diese Unterscheidung entfaltet ihr heuristisches Potential im Zugriff unseres Bandes besonders augenscheinlich, denn die Zahl der mittellateinischen Wörter für die Leihe sind bemerkenswert beschränkt: Geliehenes Gut wird häufig ganz offen als *beneficium* bezeichnet, seit dem späten 10. Jahrhundert gelegentlich etwas spezifischer auch als *feudum*; daneben gibt es Wörter, die für technisch noch etwas klarer eingegrenzte Formen der Leihe stehen und zumindest festere früh- und hochmittelalterliche Vorstellungen voraussetzen – wie zum Beispiel „*precaria*“ („Prekarie“), „*emphytheusis*“ („Emphytheuse“) oder „*libellus*“ („Libellarvertrag“). Die Vielfalt der Formen des Leihens aber – und auch die Vielfalt der ihnen zugrundeliegenden Konzepte der Akteure – war in unserem Untersuchungszeitraum groß. Um diese Mannigfaltigkeit zu erfassen, schien uns eine möglichst offene Begrifflichkeit notwendig, die vom Allgemeinen zum Besonderen fortschreitet – und es auf diese Weise erlaubt, in einer Art Baukastenprinzip einzelne konstitutive Elemente verschiedener Formen des Leihens zu unterscheiden, ohne Forschungsergebnisse schon zu präjudizieren.

Wir haben deshalb für diesen Band eine Terminologie entwickelt, die uns hilft, pragmatisch zwischen unterschiedlichen Leiheformen zu differenzieren. In

24 Ebd. S. 16.

25 Ebd. S. 15 f.; Kasten, Gedankengut (wie Anm. 22), S. 186: „Das Wort *lêhen* meinte [...] wohl den Oberbegriff für alle Leihen, darunter auch die lehnrechtlichen“.

26 Ebel, Leihegedanken (wie Anm. 7); Diskussionen der frühneuzeitlichen Feudistik erschließt anhand der „Lehnsauftragung“: Thomas Brückner, Lehnsauftragung (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 258), Frankfurt a. Main 2011.

27 François Louis Ganshof, Was ist das Lehnswesen?, 6. Auflage, Darmstadt 1983; Heinrich Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Weimar 1933 (ND Darmstadt 1974).

28 Reynolds, Fiefs (wie Anm. 1), S. 12–14, und *passim*.

einem ersten Schritt haben wir zeitgenössisch etwas deutlicher fassbare Konzepte voneinander abgehoben: Dies sind die Konzepte der ‚Prekarie‘, des ‚Pachtvertrags‘ (in den Formen der ‚Emphytheuse‘ und des ‚Libellarvertrags‘) sowie das seit dem Ende des 12. und im Laufe des 13. Jahrhunderts im Zuge der Monetarisierung immer wichtiger werdende ‚Pfandgeschäft‘:

- Die *P r e k a r i e* (die in lateinischen Quellen zum Beispiel mit den Wörtern „*precaria*“ oder „*beneficium*“²⁹ bezeichnet werden konnte) ist eine Leihform,³⁰ die dadurch gekennzeichnet ist, dass der Besitz, der von einer zumeist geistlichen Institution verliehen wird, zuvor vom Leihnehmer selbst an diese Institution übergeben worden ist. Schon im frühen Mittelalter kann diese Form durch eine eminente Schriftlichkeit gekennzeichnet sein (Prekarie-Urkunde – Praestarie-Urkunde). Charakteristische Merkmale sind des Weiteren die Bitte um Verleihung durch den Leihnehmer, die frei verhandelbare, aber befristete Leihedauer (von wenigen Jahren bis hin zur Erblichkeit über mehrere Generationen) und die in einem definierten zeitlichen Rahmen verhandelbaren Gegenleistungen des Beliehenen. Eine unbegrenzte Erblichkeit, zu leistende Dienste in größerem Umfang oder über einen Anerkennungszins hinausgehende Abgaben sind mit der Prekarie dagegen nicht verbunden. Inhärent bleibt ihr das Ziel, dass das geliehene Gut in Zukunft einmal in den Besitz der verleihenden Institution übergehen wird.
- Die *P a c h t* (nach italienischem Vorbild Libellarvertrag oder Emphytheuse) kann Schriftlichkeit (daher die Bezeichnung *libellum* beim Libellarvertrag) und eine genau bestimmbare Dauer (29 Jahre bei der Emphytheuse) kennzeichnen, die aber in der Regel Erblichkeit unter den Pächtern nicht einschließt. Sie hat nicht zuletzt das Ziel der wirtschaftlichen Nutzung des

29 Vgl. Paul J. Fouracre, *The Use of the Term *beneficium* in Frankish Sources. A Society Based on Favours?*, in: Wendy Davies/Paul J. Fouracre (Hgg.), *The Languages of Gift in the Early Middle Ages*, Cambridge 2010, S. 62–88.

30 Vgl. dazu außer den oben, Anm. 14, genannten Beiträgen von Brigitte Kasten und Katharina Groß, den Stand der Forschung resümierend Heiner Lück, *Art. Precaria*, in: HRG, 2. Auflage, Bd. 4, Berlin 2018, Sp. 295–300; für die Diskussion zum Frühmittelalter gewinnbringend Hans von Voltolini, *Prekarie und Benefizium*, in: VSWG 16 (1922), S. 259–306; Stephen Weinberger, *Precarial Grants. Approaches of the Clergy and Lay Aristocracy to Landholding and Time*, in: *Journal of Medieval History* 11 (1985), S. 163–169; Ian N. Wood, *Teutsind, Witlaic and the History of Merovingian Precaria*, in: Wendy Davies/Paul J. Fouracre (Hgg.), *Property and Power in the early Middle Ages*, Cambridge 1995, S. 31–52; Philippe Depreux, *L'apparition de la précaire à Saint-Gall*, in: *Mélanges de l'Ecole française de Rome. Moyen Âge* 111 (1999), S. 649–673; Laurent Morelle, *Les „actes de précaire“, instruments de transferts patrimoniaux (France du Nord et de l'Est, VIII^e–XI^e siècle)*, in: *Mélanges de l'Ecole française de Rome. Moyen Âge* 111 (1999), S. 607–647; Hans-Werner Goetz, *Prekarieschenkungen als testamentarische Verfügungen. Das Beispiel der St. Galler Urkunden der Karolingerzeit*, in: Christian Vogel u. a. (Hgg.), *Frankenreich – Testamente – Landesgeschichte. Festschrift für Brigitte Kasten zum 65. Geburtstag* (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte 53), Saarbrücken 2020, S. 289–319, für das Fortbestehen prekarischer Leihen bis ins Hochmittelalter wichtig: Kasten, *Gedankengut* (wie Anm. 22).

- Leihguts durch den Leihenehmer, für die letzterer regelmäßige Abgaben an den Leihegeber leistet.³¹
- Bei *P f a n d g e s c h ä f t e n* werden Güter oder Rechte als Sicherheit gegen eine Geldzahlung (oder bereits bestehende Forderung) auf vereinbarte Zeit oder unbefristet eingesetzt. Der Pfandgläubiger erhält vom Pfandschuldner ein Besitzrecht, das ihm die wirtschaftliche Nutzung erlaubt. Nach der festgesetzten Frist, nach Tilgung der Schuld oder nach sonstiger Vereinbarung fällt das auf diese Weise „geliehene“ Gut wieder an den Pfandgeber zurück.³²

Sind diese drei Formen – Prekarie, Pacht und Pfand – halbwegs präzise bestimmbar, so besteht die Herausforderung darin, das weite Feld der übrigen Leiheformen einzugrenzen und begrifflich zu ordnen. Vielfach wird geliehenes Gut in den Quellen bloß als *beneficium* oder – enger, aber auch nicht eindeutig – als *feudum* bezeichnet. Das Leihen selbst wird oft nur durch Verben wie *inbeneficiare* markiert oder lediglich durch vage Wendungen wie *in beneficium tradere/dare* usw. erfasst. Dass jemand ein Leihgut innehatte, wurde häufig sogar nur durch ganz allgemeine Verben wie *tenere* oder *habere* beschrieben (die daher im Titel dieses Bandes stehen).

Gerade in diesem Bereich hat die Fixierung der älteren Forschung auf das Lehnswesen nun bekanntlich fatale Auswirkungen gehabt, weil sie die in den Quellen greifbaren Zusammenhänge zerschnitten, Phänomene verzerrt und Praktiken in nicht der zeitgenössischen Perzeption entsprechende Kategorien des geschichtswissenschaftlichen Modells des Lehnswesens hineingepresst hat. Will man hinter die dreifache Barriere der Forschung des 19./20. Jahrhunderts, der Feudistik der Frühen Neuzeit und der Rechtsspiegel des 13. Jahrhunderts bzw. der italienischen Rechtsgelehrsamkeit aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zurückgehen, dann ist besondere Umsicht vonnöten.

Wir haben uns angesichts dessen dafür entschieden, einen neuen Begriff für eine sehr allgemeine, unbestimmte Leiheform einzuführen. Dieser Begriff ist bewusst nur über sehr wenige Merkmale definiert: Gerade dadurch vermag er aber den häufig ganz unspezifischen Sprachgebrauch unserer Quellen in unserer geschichtswissenschaftlichen Forschungspraxis in hilfreicher Weise abzubilden. Charakteristisch für das, was wir in diesem Buch als „*n o r m a l e L e i h e*“ (oder auch einfach nur als *L e i h e* schlechthin) bezeichnen, sind folgende drei Merkmale:

-
- 31 Zur Einordnung umfassend mit Literatur vgl. Tilman Repgen, Art. Pacht, in: HRG, 2. Auflage, Bd. 4, Berlin 2017, Sp. 295–300, der als Kern definiert „die entgeltliche Gebrauchsüberlassung einer Sache oder eines Rechts [...] verbunden mit dem Recht des Pächters, aus der Nutzung wirtschaftliche Vorteile zu ziehen“, für das Mittelalter dann allerdings Überlappungen und regionale Unterschiede konstatiert (Sp. 297f.).
- 32 Zu den verschiedenen weiteren Übergangs- und Zwischenformen und zur Ausdifferenzierung vgl. zusammenfassend Christian Neschwara, Art. Pfandrecht, in: HRG, 2. Auflage, Bd. 4, Berlin 2018, Sp. 529–541.

- Es handelt sich um eine Leihe in dem allgemeinen Sinne, dass die Verfügungsgewalt des Leihnehmers über das Leihgut eingeschränkt wird und bei Veräußerungen und Verleihungen an Dritte die Zustimmungen des Leihegebers erforderlich ist, bzw. zumindest als erforderlich angesehen werden kann.
- Die Nutzung des Geliehenen erfordert vom Leihnehmer in der Regel keine erkennbare Gegenleistung (ähnlich wie bei anderen Besitztransaktionen, wie zum Beispiel bei Schenkungen).
- Es handelt sich nicht um eine Prekarie, ein Pacht- oder ein Pfandgeschäft im oben beschriebenen Sinne.

Werden in den Quellen aber Gegenleistungen des Leihnehmers sichtbar, dann sehen wir darin eine konditionale Leihe und unterscheiden außerdem zwischen ‚Leihen gegen Dienst‘ und ‚Leihen gegen Abgaben‘:

- Beim **Leihen gegen Dienst** werden von den Akteuren Dienste als Gegenleistung festgelegt; das Spektrum reicht hier von einfachen Hand- und Spanndiensten über die Verteidigung einer Burg bis hin zum Kriegsdienst von Freien und Unfreien. (Die Vergabe von Lehen im Sinne der klassischen Lehre vom Lehnswesen findet sich also in dieser Kategorie – als eine Form des Leihens, für die eine Gegenleistung in Form von Dienst erwartet wird, in diesem Fall sogar besonders herausragende und aufwendige Dienste.)
- Beim **Leihen gegen Abgaben** fließen regelmäßig wirtschaftlich relevante Abgaben oder Zahlungen des Beliehenen (über einen bloßen Anerkennungszins hinaus) als Gegenleistung für die wirtschaftliche Nutzung des geliehenen Guts. Darunter fällt etwa das weite Feld dessen, was die ältere Forschung als „bäuerliche Lehen“ bezeichnet hat.

Wir sind uns bewusst, dass diese Terminologie pragmatisch angelegt ist. Wir nehmen also zum Beispiel an, dass wir in der Forschungspraxis ziemlich oft schlicht deshalb von einer „normalen Leihe“ sprechen müssen, weil unsere Dokumentation unzulänglich ist und nicht genug Details bereithält, um für den gegebenen Einzelfall genauere Merkmale eruieren zu können. Und wir wissen auch, dass wir analytische Begriffe, nicht ontologische Kategorien definiert haben: Im echten Leben gingen viele Leihen sowohl mit Abgaben als auch mit Diensten einher. Die Terminologie hilft uns aber, genau dies zu beschreiben.

3. Zum Aufbau des Buches

Aus den übergeordneten Zielen ergeben sich Anlage und Aufbau des vorliegenden Bandes: Die Analyse eines breiten Panoramas von Quellen aus dem 8. bis 13. Jahrhundert soll es ermöglichen, verschiedene Formen der Leihe (als Phänomen) und zeitgenössische Begriffe von ‚Leihe‘ in ihrer jeweiligen quellentypischen Prägung zu erfassen. Den Raum unserer gemeinsamen Untersuchung bildet zunächst das Karolingerreich, dann die postkarolingische Welt im wer-

denden Frankreich, Deutschland und Ober- und Mittelitalien. Britannien und Irland, aber auch Katalonien, Süditalien und ganz Ost- und Nordeuropa bleiben damit ausgeblendet – nicht etwa, weil sie für eine neue Geschichte der Leihe und ihrer Formen nichts Wesentliches zu bieten hätten, sondern schlicht deshalb, weil es für diesen ersten Versuch angeraten schien, diese Geschichte in einem historisch kohärenten Untersuchungsraum in langer Dauer zu verfolgen. Zeitlich stehen hier vor allem die Welt der Karolinger im 8. bis 10. Jahrhundert, dann West- und Südeuropa im Hochmittelalter vom 11. bis frühen 13. Jahrhundert im Fokus. Diese Schwerpunktsetzungen ergeben sich aus dem bisherigen Stand der kritischen Forschung zum Lehnswesen, die sich ebenfalls auf die Karolingerzeit einerseits und das Hochmittelalter andererseits konzentriert hat.

Wir gehen davon aus, dass sich Phänomene des Leihens und mittelalterliche Konzepte des Leihens in verschiedenen Quellengattungen und in verschiedenen Regionen in je eigener Weise niederschlagen konnten. Um hier möglichst sauber die Quellenbefunde darzustellen und nicht vorschnell Interpretamente, die sich dem klassischen Modell des Lehnswesens verdanken, in die Analyse hineinzutragen, haben wir die Autoren gebeten, ihre Untersuchung jeweils auf einen bestimmten Quellenbestand einzugrenzen und – wo es notwendig ist – eine eigene Untersuchungsregion genauer zu definieren. In diesem Sinne fokussiert Daniel Ludwig in seinem Beitrag die karolingischen Herrscherurkunden, Christoph Haack die Kapitularien der Karolinger und Steffen Patzold urbariale Quellen des 9. Jahrhunderts nördlich der Alpen. Thomas Kohl analysiert für dieselbe Zeit Privaturkunden aus zwei Regionen östlich des Rheins, Fraser McNair Privaturkunden aus vier Regionen westlich des Rheins. Marco Veronesi nimmt zwei *Formulae*-Sammlungen in den Blick, die in verschiedenen Gegenden des Karolingerreiches im 9. Jahrhundert abgeschrieben wurden.

Für das 11. bis 13. Jahrhundert tragen Levi Roach und Roman Deutinger Beobachtungen auf Basis der Reichschronistik zusammen, während Rüdiger Lorenz die hochmittelalterlichen Herrscherurkunden analysiert. Sebastian Kalla widmet sich Bischofsurkunden nördlich der Alpen am Beispiel Bambergers, während Jürgen Dendorfer bayerische Traditionsbücher und hierbei exemplarisch die reichhaltigen Traditionen des Klosters Tegernsee auf Leiheformen untersucht. Den Blick nach Oberitalien richten Rebbeka de Vries und Alberto Spataro. De Vries behandelt Dokumente aus Vercelli und Asti, Spataro entsprechende Urkunden des Klosters Sant' Ambrogio in Mailand.

Das Buch lädt den Leser also zu einem wissenschaftlichen Experiment ein. Die Erkenntnisse, die sich auf diese Weise aus den verschiedenen Quellenbestände über den langen Zeitraum von etwa 500 Jahren zwischen ca. 750 und 1250 gewinnen lassen, bündelt die Zusammenfassung des Bandes. Sie evaluiert zugleich die Brauchbarkeit der hier vorgeschlagene Begrifflichkeit für die mediävistische Forschung; und sie fragt danach, wie sich der Wandel der Phänomene und Konzepte von Formen der Leihe zwischen dem 8. und dem 13. Jahrhundert erklären lässt, wenn wir Gesellschaft, Wirtschaft und Politik dieser Zeit nicht mehr strukturiert denken durch ein Lehnswesen Mitteis'scher und Ganshof'scher Manier. Wir hoffen, dass der Band auf diese Weise insgesamt dazu beitragen kann, die großen gesellschaftlichen und politischen Transformationen

Europas von der Karolingerzeit bis ins hohe Mittelalter noch genauer zu erfassen und zu erklären.